

Bewertung der Arbeitsentwürfe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Neuorganisation der Trägerschaft im SGB II

I. Jobcenter-Reform hin zur getrennten Aufgabenwahrnehmung

(Arbeitsentwurf des BMAS zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 25.01.10)

Was steht drin?

- Entscheidung über die **Erwerbsfähigkeit**: Darüber soll die Bundesagentur für Arbeit (BA) entscheiden. Widerspricht die Kommune, soll ein bindendes Gutachten des Medizinischen Dienstes die Frage abschließend klären.
- Entscheidung über die **Leistungsvoraussetzungen ("Tatbestandswirkung")**: Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Hilfebedürftigkeit sowie das anzurechnende Einkommen und Vermögen soll die Bundesagentur für Arbeit (BA) entscheiden. Die Kommunen haben ungeachtet der von ihnen maßgeblich zu tragenden Kosten der Unterkunft keinen Einfluss auf die Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen. Sie sollen stattdessen auf der Grundlage der Entscheidung der BA lediglich über die *Angemessenheit* der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) entscheiden (was ihnen bereits heute obliegt). Beide Träger sind an die Entscheidungen des jeweils anderen Trägers gebunden. Gibt es Streit, soll ein internes Konsultationsverfahren eine Lösung bringen. Gelingt das nicht, können die Träger gegeneinander Ersatzansprüche vor dem Sozialgericht geltend machen. Für die Betroffenen soll es in diesen Fällen zu keinen Verzögerungen kommen.
- Änderungen bei der **Einkommensanrechnung**: Zur Verwaltungsvereinfachung werden u.a. Anpassungen bei der Anrechnung von Kindergeld und in der Anwendung der Bedarfsanteilmethode vorgenommen.
- Änderungen in der materiellen Ausgestaltung des **befristeten Zuschlags** (Einführen einer Bagatellgrenze, Pauschalierung des Zuschlags und Begrenzung der Höhe auf 150 €).
- **Sanktionen**: Die Feststellung einer Pflichtverletzung soll allein der BA obliegen; die daraus folgende Sanktion entfaltet dann auch gegebenenfalls Wirkung auf die von den Kommunen getragenen Kosten der Unterkunft. Des Weiteren werden die Sanktionen verschärft. So muss zukünftig neu und zwingend sanktioniert werden, wenn die Anbahnung einer Arbeit durch das Verhalten des Arbeitssuchenden verhindert oder eine Maßnahme nicht angetreten wird.
- **Eingliederungsvereinbarung**: Für den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung soll zukünftig allein die BA zuständig sein (bisher einvernehmlich mit kommunalem Träger). Nur wenn die BA auch kommunale Leistungen für erforderlich erachtet, ist in Zukunft noch die Zustimmung des kommunalen Trägers vorgesehen.
- Es wird die Möglichkeit zur **freiwilligen vertraglichen Kooperation** auf örtlicher Ebene, z.B. zur Einrichtung eines beratenden Trägersausschusses, gesetzlich verankert.
- Unabhängig von der vertraglichen Kooperation werden die Träger zu einem umfassenden **Informationsaustausch** verpflichtet. Sofern vertraglich kooperiert wird, kann die BA darüber hinaus den kommunalen Trägern lesenden Zugriff auf Daten aus der Software A2LL einräumen.
- Ein beratender **Bund-Länder-Ausschuss** wird eingerichtet.

- Fragen des möglichen Übergangs von **Personal** zur BA werden geregelt.

Bewertung

Das Bundesarbeitsministerium hat sich trotz der weitreichenden Kritik kaum bewegt. Setzt von der Leyen ihre Pläne um, dann wird die Grundsicherung für Arbeit zentralistischer, bürokratischer und teurer. Die Behauptung der Ministerin, es würde sich für die Betroffenen nichts ändern, ist nicht richtig. Das Prinzip der Hilfe aus einer Hand – also die wichtige Verzahnung von Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik - wird mit dieser Neuordnung zerschlagen. Statt mit passgenauen, individuellen Maßnahmen müssen die Arbeitssuchenden mit Angeboten von der Stange und mehr Sanktionen rechnen.

Die Kommunen werden an den arbeitsmarktpolitischen Katzentisch verbannt und sollen nur noch als Erfüllungsgehilfen der BA fungieren. Daran ändert auch die mögliche freiwillige Kooperation nichts. Die mögliche Einrichtung eines Trägersausschusses stärkt die Rolle der Kommunen ebenfalls nicht, denn er hat ausschließlich beratende Funktionen, aber anders als die Trägerversammlungen heutiger ArGen keine Entscheidungsgewalt (z.B. über die Integrationsstrategie). Die wesentlichen Entscheidungen über Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, Sanktionen oder Eingliederungsvereinbarung sollen allein von der BA getroffen werden. Den Kommunen bleiben lediglich langwierige Widerspruchsverfahren oder der Klageweg. Ob das BMAS mit diesen Regelungen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht wird, das für beide Seiten die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung gefordert hat, muss stark angezweifelt werden.

Dass das BMAS die Neuordnung nutzt, um bei den Sanktionen weiter die Daumenschrauben anzuziehen, zeigt ein weiteres: Die Parolen des hessischen CDU-Ministerpräsidenten Roland Koch sind bei der Bundesarbeitsministerin auf offene Ohren getroffen. Die Worte des nordrhein-westfälischen CDU-Ministerpräsidenten Rüttgers, der gefordert hat, dass Leistung sich auch in der Grundsicherung wieder mehr lohnen muss, sind bei Leyen aber offensichtlich ungehört verhallt.

Die geplante Reduzierung des befristeten Zuschlags sorgt u.a. dafür, dass BezieherInnen mit hohem ALG I-Anspruch zukünftig schlechter gestellt werden und weniger als heute bekommen. Diejenigen mit geringen ALG I Ansprüchen werden umgekehrt in Zukunft aufgrund der Bagatellgrenze keinen befristeten Zuschlag mehr bekommen. Die bislang gesondert aufgeführten Zuschläge für Partner und Kinder sind in der neuen Formulierung ersatzlos weggefallen.

Die Vorlage der Bundesarbeitsministerin bestärkt uns in unserer Generalkritik an den schwarz-gelben Plänen. Wir bleiben bei unserer Forderung nach einer Verfassungsänderung, mit der sowohl die gemeinsame Arbeit von BA und Kommunen in den Jobcentern als auch die Ausweitung der Optionslösung ermöglicht werden soll. Noch ist der Zug nicht abgefahren, wie die Äußerungen des niedersächsischen CDU-Ministerpräsidenten Wulff belegen (auch Rüttgers und Koch haben in jüngster Zeit noch einmal betont, dass sie das für die beste Lösung halten). Das setzt voraus, dass die MPs nicht nur mehr Lippenbekenntnisse abgeben, sondern endlich über den Bundesrat initiativ werden.

II. Optionskommunen

(Arbeitsentwurf des BMAS zur Verstetigung der kommunalen Option vom 25.01.10)

Was steht drin?

- Die bestehenden 69 Optionskommunen werden **entfristet** und können damit über die bisher festgeschriebene Zulassung bis Ende 2010 hinaus ohne zeitliche Beschränkung bestehen bleiben.
- Für den Fall von **Gebietsreformen** wird eine Lösung geschaffen, die dem gesamten Nachfolgekreis auch die Übernahme der Optionslösung ermöglicht. Das geschieht per Rechtsverordnung, ohne dass das BMAS einen Ermessensspielraum hätte.

- **Prüfrechte** und **Erstattungsansprüche** des Bundes gegenüber den Optionskommunen werden gesetzlich geregelt

Bewertung

Es bleibt beim Status quo und kommt nicht zu der auch von uns Grünen geforderten Ausweitung der Optionsmöglichkeit. Offensichtlich hat hier die neuerliche Prüfung des BMAS bestätigt, dass dies ohne eine Verfassungsänderung nicht rechtssicher umgesetzt werden kann.

Damit zeigt sich wiederum, dass die schwarz-gelbe Koalition mit dem freiwilligen Verzicht auf eine Verfassungsänderung per Koalitionsvertrag einen eklatanten Fehler begangen hat. Der steht auch ihren eigenen Ansagen – der Dezentralisierung der Arbeitsmarktpolitik und der Stärkung der Kommunen – entgegen. Union und FDP haben die Kommunen mit ihren Versprechen hinters Licht geführt.

III. Mustervertrag für die Kooperation (Hauptvertrag)

(Entwurf der Kooperationsvereinbarung über die Ausgestaltung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 22.01.10)

Was steht drin?

Der Hauptvertrag bildet den **Rahmen für die freiwillige Kooperation** zwischen den Arbeitsagenturen und den Kommunen. Für die Kooperationsmodule, die frei wähl- und kombinierbar sein sollen, werden in der nächsten Zeit noch konkrete Vorschläge von einer Redaktionsgruppe erarbeitet. Des Weiteren enthält der Mustervertrag den Passus über die Einsetzung eines **Trägerausschusses**. Hierin wird ausdrücklich die ausschließlich beratende Funktion des Ausschusses hervorgehoben.

Bewertung

Bis auf den Trägerausschuss ist der Vertrag bislang noch ein Muster ohne Wert. Erst die Vorlage der Vorschläge der Kooperationsmodule wird eine nähere Bewertung zulassen.